Ausfertigung

EINGEGANGEN
17. AUG. 2012
SCHWARZ
RECHTSANWÄLTE

Aktenzeichen:
6 C 225/12

Verkündet am
16.08.2012

Schulz, AInsp´in
Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Amtsgericht Backnang

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[redacted]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte **Schwarz und Kollegen**, Herzog-Georg-Str. 5, 89264 Weißenhorn, Gz.: 240/12

gegen

[redacted]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter:

[redacted]

wegen Schadensersatz

hat das Amtsgericht Backnang
durch den Richter Dr. Kochendörfer
am 16.08.2012 auf die mündliche Verhandlung vom 02.08.2012

für **Recht** erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 538,52 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 17.02.2012 zu bezahlen.

   Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. Von den Kosten des Rechtsstreits haben die Klägerin 11 % und die Beklagte 89 % zu tragen.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung der Klägerin durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils durch sie zu vollstreckenden Betrags leistet.

   Die Klägerin kann die Vollstreckung der Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils durch sie zu vollstreckenden Betrags leistet.

4. Die Berufung wird zugelassen.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 538,52 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Klägerin macht gegen die Beklagte Schadensersatzansprüche wegen eines Verkehrsun-

falls geltend, der sich am 22.07.2011 in Backnang ereignet hat.

Die Klägerin betreibt ein Autohaus mit einer Reparaturwerkstatt. Die Beklagte ist der Krafthaftpflichtversicherer des unfallverursachenden Fahrzeuges. Zwischen den Parteien ist unstreitig, dass die Beklagtenseite für den Verkehrsunfall vom 22.07.2011 zu 100 % haftet.

Noch am Unfalltag verbrachte der Fahrer des unfallgeschädigten Fahrzeuges seinen PKW mit dem amtlichen Kennzeichen [redacted] zu der Klägerin. In der Folge wurde das Fahrzeug von der Klägerin repariert. Dabei entstanden Kosten in Höhe von insgesamt 5.914,13 € (brutto). Am 15.12.2011 trat der Unfallgeschädigte zur Begleichung der Werkforderung seinen Schadensersatzanspruch auf Erstattung der Reparaturkosten in Höhe der 5.914,13 € (brutto) erfüllungshalber an die Klägerin ab. Ausweislich der Abtretungsvereinbarung sollte die Klägerin ihre Ansprüche gegen den Geschädigten behalten und weiterhin berechtigt sein, diese gegen ihn geltend zu machen. Nach Erhebung der Klage am 05.04.2012 vereinbarten die Klägerin und der geschädigte Unfallfahrer am 06.06.2012 eine Abtretung der Schadensersatzforderung auf Ersatz der Reparaturkosten in Höhe von insgesamt 5.914,13 € dahingehend, dass der Anspruch nunmehr an Erfüllungs statt übergehen sollte. Die Abtretung wurde zudem unter der aufschiebende Bedingung vereinbart, dass das Prozessgericht von einer Nichtigkeit der Abtretung der Schadensersatzforderung erfüllungshalber ausgeht.

Die Beklagte regulierte in der Folge den geltend gemachten Schadensersatzanspruch bis einen Betrag von 538,52 € (brutto). Dieser setzt sich aus den Handlingkosten in Höhe von 55,00 €, Verbreiterungskosten in Höhe von 77,06 €, Emblemersatz in Höhe von 10,20 €, Erneuerung des Unterfahrschutzes in Höhe von 155,87 €, Pauschale für Klein- und Hilfsmaterial in Höhe von 44,41 € und den Verbringungskosten in Höhe von 110,00 € (jeweils netto) zusammen.

Die Klägerin trägt vor, dass der Unfall zu einer Beschädigung des Stoßfängers geführt habe, die sowohl die Erneuerung des Unterfahrschutzes als auch die Verbreiterung zwingend notwendig gemacht habe. Des Weiteren habe auf Grund des Unfalles die Heckklappe am Unfallfahrzeug neu lackiert werden müssen. Dies habe dazu geführt, dass das Emblem "4x4" ersetzt werden musste. Auch bei den für Klein- und Hilfsmaterial in Ansatz gebrachten 44,41 € handle es sich um eine Kostenpauschale, die ihrer Art nach üblich und auch in dieser Höhe angemessen sei.

Die Klägerin beantragt:

1) Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 538,52 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 %-punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 17.02.2012 zu bezahlen.

2) Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin außergerichtliche Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von netto 70,20 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 %-punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 03.03.2012 zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Hinsichtlich der Verbringungskosten ist der Beklagte überdies der Rechtsauffassung, dass diese nicht zu ersetzen seien, da es an dem Geschädigten gelegen hätte, den Wagen in eine Werkstatt zu geben, die über eine eigene Lackiererei verfügt.

Zur Ergänzung des Tatbestands wird Bezug genommen auf alle Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen und sonstigen Aktenteile.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist teilweise begründet.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Schadensersatzanspruch in Höhe der geltend gemachten 538,52 € nebst Zinsen. Hinsichtlich der weiter in Ansatz gebrachten außergerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 70,20 € war die Klage abzuweisen.

I.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Ersatz des unfallbedingten Schadens gem. den § 7 Abs. 1, 17 Abs. 2, Abs. 1 StVG i. V. m. § 249 BGB i. V. m. § 115 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VVG, § 1 Pflichtversicherungsgesetz, § 398 Satz 1 BGB.

1.

Die Klägerin ist auf Grund der am 06.06.2012 erfolgten Abtretung des Schadensersatzanspruches gem. § 398 Satz 1 BGB Inhaberin des streitgegenständlichen Anspruches geworden.

2.

Die Voraussetzung des § 7 Abs. 1 StVG liegen vor. Das Fahrzeug des Zedenten wurde bei dem Betrieb eines Fahrzeuges beschädigt, dessen Halter bei der Beklagten versichert ist. Dabei ist unstreitig, dass die Beklagtenseite bei der Abwägung der Verursachungsanteile im Rahmen des § 17 Abs. 2 StVG die volle Haftung trifft.

3.

A)

Die Verbreiterung des unfallgeschädigten Fahrzeuges, der Austausch des Emblems und die Erneuerung des Unterfahrschutzes waren nach § 249 Abs. 1 BGB adäquat - kausale Folgen des Verkehrsunfalls vom 22.07.2011 und sind daher nach § 249 Abs. 2 BGB durch den hierfür erfor-

derlichen Geldbetrag zu ersetzen. Der Sachverständige [redacted] hat im Termin vom 02.08.2012 nachvollziehbar und glaubhaft dargelegt, dass diese Reparaturen auf das Unfallereignis zurück zu führen sind. Der Sachverständige konnte überzeugend darlegen, welche Schritte bei der Reparatur des unfallgeschädigten Fahrzeuges notwendig gewesen sind und weshalb diese zu den geltend gemachten Schadenspositionen geführt haben. Es ließ sich auf Grund der schlüssigen Angaben des Sachverständigen auch zu Überzeugung des Gerichts feststellen, dass die für Kleinteile in Ansatz gebrachte Pauschale in Höhe von 44,41 € angesichts des Gesamtrechnungsbetrages angemessen und verkehrsüblich ist.

B)

Die Klägerin kann aus abgetretenem Recht auch Schadensersatz wegen der Handlingkosten in Höhe von 55,00 € verlangen. Die Kosten sind gem. § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB erstattungsfähig, da es ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für notwendig und zweckmäßig halten durfte, das Fahrzeug auf eine Hebebühne zu verbringen, um es dort von einem Sachverständigen untersuchen zu lassen. Die Hinzuziehung eines Sachverständigen bei der Begutachtung der Unfallschäden war auch angesichts des Umfangs der Schäden erforderlich und zweckmäßig (BGH NJW 2012, S. 1953 ff). Das Gutachten war zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung durch den Geschädigten erforderlich, da er auf dessen Grundlage und dem darin festgestellten Schadensbild feststellen konnte, welche Schäden an dem Fahrzeug vorhanden sind und ob er sich infolgedessen für die Durchführung der Reparaturarbeiten entscheidet (Münchener Kommentar zum BGB/Oetker, § 249, Randnummer 396). Die Höhe der Handlingkonsten von 55,00 € ist nach den schlüssigen und nachvollziehbaren Angaben des Sachverständigen angemessen und verkehrsüblich, sodass dieser Betrag zu ersetzen ist.

C)

Der seitens der Klägerin geltend gemachte Schadensersatzanspruch gegen die Beklagte besteht auch hinsichtlich der Verbringungskosten in Höhe von 110,00 €. Der Geschädigte durfte die Verbringung des Fahrzeuges in eine andere Werkstatt gem. § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB für erforderlich halten.

Die Beklagte hat keinen substantiierten Hinweis auf eine dem Geschädigten zumutbare andere Werkstatt gegeben, wo gesonderte Kosten für die Verbringung des Fahrzeuges nicht angefallen wären (Amtsgericht Hechingen, Urteil vom 28.06.2012, 2 C 416/11). Es sind daher keine Umstände ersichtlich, die im konkreten Fall dazu führen, den Geschädigten auf Grund seiner Schadensminderungspflicht auf eine kostengünstigere Alternative der Schadensbeseitigung zu verweisen (vergleiche auch AG Weinheim, Urteil vom 18.08.2011, AZ: 1 C 88/09).

4.

Hinsichtlich der geltend gemachten außergerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren besteht kein Schadensersatzanspruch der Klägerin. Es besteht auch kein dahingehender Schadensersatzanspruch des Geschädigten, der dann im Wege der Abtretung gem. § 398 Satz 1 BGB auf die Klägerin hätte übergehen können.

A)

Dem Geschädigten selbst sind keine nach § 249 Abs. 1 BGB ersatzfähigen Kosten für die außergerichtliche Rechtsverfolgung entstanden. Der Schadensersatzanspruch wurde ausschließlich von der Klägerin selbst verfolgt.

B)

Ein eigener Schadensersatzanspruch der Klägerin scheitert daran, dass die Abtretung erst nach Rechtshängigkeit am 06.06.2012 gem. § 398 Satz 1 BGB wirksam erklärt worden ist. Die am 15.12.2011 vor Rechtshängigkeit erfüllungshalber vereinbarte Abtretung des Schadensersatzanspruches an die Klägerin war wegen eines Verstoßes gegen die §§ 1, 2, 3 und 5 RDG gem. § 134 BGB nichtig.

aa) Die Tätigkeit der Klägerin unterfällt der Erlaubnispflicht nach § 3 RDG. Die Abtretung des Schadensersatzanspruches des Geschädigten an die Klägerin führte zu einer Rechtsdienstleistung der Klägerin im Sinne des § 2 Abs. 1 RDG. Sie ist auf eine Tätigkeit "in fremden Angelegenheiten" gerichtet, da sie ausweislich der Abtretungsurkunde (Bl. 13 d. A.) lediglich erfüllungshalber mit der Folge geschah, dass der Kunde der Klägerin für die Reparaturkosten zahlungspflichtig bleibt, die nicht durch Zahlung des Versicherers des Unfallgegners beglichen werden. Die Klägerin wurde daher in Angelegenheiten ihres Kunden tätig (vgl. u.a. LG Stuttgart, Urteil vom

13.04.2011, Aktenzeichen: 4 S 278/10; LG Offenburg, Urteil vom 23.01.2012, Aktenzeichen: 1 S 162/11). Diese Auslegung entspricht auch dem Willen des Gesetzgebers,der explizit darauf gerichtet ist, den Anwendungsbereich des RDG auszudehnen und mögliche streitige Fälle im Rahmen des § 5 RDG zu lösen (BT-Drucksache 16/3655, S. 51 ff).

bb) Die Erlaubnis der Abtretung der Schadensersatzansprüche auf Erstattung der Reparaturkosten an die Klägerin ergibt sich insbesondere nicht aus § 5 Abs. 1 RDG. Die Abtretung eines Schadensersatzanspruches, der sämtliche Posten einer Reparaturleistung betrifft, führt nicht zu einer "Nebenleistung" im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2 RDG, die sich lediglich als unselbstständiger, nicht prägender Teil einer Dienstleistung darstellt (BT-Drucksache 16/3655, S. 52).

Dabei verkennt das Gericht nicht, dass in den Gesetzgebungsmaterialien auch Anhaltspunkte dafür bestehen, die Geltendmachung von Reparaturkosten durch Reparaturwerkstätten selbst zuzulassen (BT-Drucksache 16/3655, S. 53 f.). Der Gesetzgeber hält dies letzten Endes aber nur dann für zulässig, wenn sich die Rechtsverfolgung dabei wertungsmäßig nur als eine Nebenleistung darstellt (a.a.O.). Dies mag der Fall sein, wenn eine Schadensersatzforderung, die auf Erstattung von Mietwagenkosten gerichtet ist, an ein Mietwagenunternehmen abgetreten wird (so auch die Konstellation in BGH, Urteil vom 31.01.2012, Aktenzeichen VI ZR 143/11). Hier geht es um einen eng umrissenen Ausschnitt der Schadenspositionen, die Folge eines Verkehrsunfalls sein können. Auch wenn dabei rechtliche Fragen, insbesondere die Ersatzfähigkeit des sogenannten Unfallersatztarifes, eine Rolle spielen können, liegt der Fall bei der Abtretung eines Schadensersatzanspruches, der alle möglichen Schadenspositionen aus einem Verkehrsunfallereignis umfasst, anders. Es gehört typischerweise nicht zum jeweiligen Tätigkeitsbild einer Reparaturwerkstatt, hinsichtlich der schadensersatzrechtlichen Erstattungsfähigkeit all jener Postionen auch in rechtlicher Hinsicht zu beraten. Die Abwicklung all dieser Positionen könnte dazu führen, dass die rechtliche Dienstleistung in den Vordergrund tritt und wertungsmäßig den Schwerpunkt der Tätigkeit der Werkstatt bildet (BT-Drucksache 16/3655, S. 52). Die spätere (schadensersatz-) rechtliche Geltendmachung der aufgewendeten Kosten für eine Reparatur stellt sich oftmals als wesentlich aufwändiger und langwieriger als der eigentliche Reparaturvorgang dar. Gerade im Hinblick auf den Zweck des RDG, den Rechtssuchenden vor unqualifizierter Beratung zu schützen, ist der rechtssuchende Kunde einer Reparaturwerkstätte aber vor allem dann schutzbedürftig, wenn er im Falle des Fehlschlagens des rechtlichen Vorgehens der Werkstatt die Folgen hieraus zu tragen hat, insbesondere wie hier aus dem Werkvertrag mit der Werkstatt voll vergütungspflichtig bleibt (vgl. die Abtretung auf Bl. 13 d. A.). Er trägt das Risiko, dass die

rechtlichen Bemühungen der Reparaturwerkstatt scheitern, da der gegen ihn gerichtete Vergütungsanspruch aufgrund der Abtretung erfüllungshalber bestehen bleibt (hierzu auch Palandt/Grüneberg, § 364, Rn. 7). Eine Aufklärungspflicht des Werkstattinhabers, die mit der von der Rechtsprechung hinsichtlich Mietwagenkosten angenommenen vergleichbar ist, besteht bei allgemeinen Reparaturleistungen (noch) nicht (zu diesem Punkt BGH, Urteil vom 31.01.2012, Aktenzeichen VI ZR 143/11). Die Regelung in der Abtretung vom 15.12.2011 weicht daher von dem Bild ab, das der Gesetzgeber als zulässige Nebentätigkeit im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2 RDG vor Augen hatte (vgl. Drucksache 16/3655, S. 53).

II.

Das Gericht hat wegen grundsätzlicher Bedeutung der unter I., 4 B) behandelten Frage die Berufung gegen das Urteil gem. § 511 Abs. 4 Nr. 1 ZPO zugelassen (vgl. zur Abtretung des Schadensersatzanspruches bei Mietwagenkosten AG Waiblingen, Urteil vom 05.11.2010, AZ: 8 C 1039/10; allgemein Zöller/Heßler, 29. Auflage, § 511, Randnummer 37).

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus den §§ 91, 92 ZPO. Dabei war das teilweise Unterliegen hinsichtlich der außergerichtlichen Rechtsverfolgungskosten zu berücksichtigen (vergleiche Zöller/Herget, 29. Auflage, § 92, Randnummer 11).

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf den § 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Dr. Kochendörfer
Richter

Ausgefertigt
Backnang, 16.08.2012

Schulz
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle